

# GEMEINDE ELSTERHEIDE

HALŠTROWSKA HOLA



ORDNUNGSAMT/HAUPTAMT

GEMEINDE ELSTERHEIDE, OT BERGEN • AM ANGER 36 • 02979 ELSTERHEIDE

Herr Philipp Schnabel  
Piratenpartei Deutschland  
Kreisverband Bautzen

E-Mail: Philipp.Schnabel@piraten-bautzen.de

## Öffnungszeiten:

Montag	13.00-15.00 Uhr
Dienstag	9.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr
Donnerstag	9.00-12.00 Uhr und 13.00-15.30 Uhr
Freitag	9.00-11.30 Uhr

Bearbeiter	Durchwahl	Unser Zeichen	Ihr Zeichen	Datum
Frau Roßmann	(0 35 71) 48 01-26	764.61-17340		06.09.2012

## Ihre Anfrage auf Plakatierung anlässlich der Wahlen 2013

Sehr geehrter Herr Schnabel,

aufgrund Ihrer Anfrage vom 19.08.2012 möchten wir Ihnen nachfolgend die Verfahrensregelung zur Plakatierung in Vorbereitung von Wahlen mitteilen:

Gemäß § 11 der Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Elsterheide vom 22.08.2001, erhebt die Gemeinde für die Erteilung der Erlaubnis für die Werbung zu politischen Zwecken keine Gebühren.

Plakatiert wird in unseren Ortsteilen Seidewinkel, Bergen, Neuwiese, Nardt, Klein Partwitz, Bluno, Sabrodt, Geierswalde und Tätzschwitz.

Aufgrund der Vielzahl von Plakatierungen zu den Wahlen, bitten wir alle Parteien je Ortsteil nur 4 Plakate (insgesamt 36) anzubringen.

Die Größe der Plakate wird im Format bis zu A1 und 6 Wochen vor der Wahl und eine Woche nach dem amtlich festgelegten Wahltermin gestattet.

Die Gemeinde stellt keine Plakattafeln zur Verfügung, wir bitten um selbstständige Anbringung.

Mit freundlichen Grüßen

Roßmann  
Amtsleiterin

Nachfolgend geben wir Ihnen noch weitere allgemeine Hinweise auf der Rückseite:

Bitte beachten Sie noch folgende Hinweise:

- Ihnen wird gestattet im o. g. Gemeindegebiet innerhalb der geschlossenen Ortschaften auf den Gehwegen der öffentlichen Straßen/in der Fußgängerzone/in verkehrsberuhigten Bereichen, Plakattafeln aufzuhängen.
- Die Erlaubnis gilt für die Zeit vom **(6 Wochen vor den Wahlen und eine Woche nach Wahltermin)**
- Die Erlaubnis wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- Erlaubniswidrig angebrachte Plakate werden umgehend entfernt. Verstöße können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.
- Gemeindliche Anlagen dürfen nicht beklebt werden.
- **Das Anbringen von Plakaten an gestrichenen Lichtmasten ist nur mit Kabelbinder oder nichtmetallischen Bindematerial gestattet.**
- Die Ausübung der Erlaubnis hat so zu erfolgen, dass der Straßenverkehr nicht und der Verkehr auf den Gehwegen nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- Vom Fahrbahnrand ist eine Entfernung von mindestens 30 Zentimetern einzuhalten. Für den Fußgägerverkehr muss eine Gehwegbreite von mindestens 120 Zentimetern frei bleiben.
- Das Anbringen an Verkehrszeichenanlagen ist nicht gestattet. Die Sicht auf amtliche Verkehrszeichen und Signalanlagen sowie die Sichtwinkel an Straßenkreuzungen und - einmündungen muss frei bleiben. Es ist diesbezüglich ein Mindestabstand von 10 Metern – gerechnet vom Schnittpunkt der Fahrbauskanten – einzuhalten. An Grundstücksein- und - ausfahrten ist ein Mindestabstand von 5 Metern einzuhalten.
- Andere Sondernutzungen und Anschläge dürfen nicht beeinträchtigt werden.
- Plakate des gleichen Erlaubnisinhabers müssen mindestens 100 Meter – gerechnet nach allen Seiten – voneinander entfernt sein.
- Die Plakattafeln sind so zu befestigen, dass sie durch Witterungseinflüsse nicht von der Befestigung gelöst werden und dadurch Verkehrsbeeinträchtigungen bewirken. Die Befestigung hat mit geeignetem Befestigungsmaterial, das Schäden am Träger ausschließt, zu erfolgen.
- Die Gemeinde ist von jeglichen Ansprüchen – auch Dritter –, die aus dieser Erlaubnis entstehen, freizustellen.
- Soweit Privateigentum in Anspruch genommen wird, ist die Zustimmung des jeweiligen Eigentümers einzuholen.
- Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sowie bei Störung der freien Landschaft darf die Erlaubnis nicht ausgeübt werden.
- Der Erlaubnisinhaber erklärt sich durch Inanspruchnahme der Erlaubnis damit einverstanden, dass widerrechtlich angebrachte Plakate u. ä. auf seine Kosten von der Gemeinde entfernt werden.
- Die Ausübung der Erlaubnis durch Dritte ist nur mit unserer Zustimmung statthaft.
- Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Erlaubnis sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Gemeinde zu ersetzen.
- Das Anbringen von Plakate im Bereich von Verkehrsgrünanlagen und an Straßenbäumen ist nicht gestattet.
- Im Falle eines Widerrufs dieser Erlaubnis besteht kein Ersatzanspruch gegen die Gemeinde.